

Incydr Evaluierungsvereinbarung

Diese Evaluierungsvereinbarung (die "**Vereinbarung**") regelt die Nutzung der Mimecast Incydr Services zu Testzwecken

Indem SIE auf '**AKZEPTIEREN**' klicken, (i) erklären Sie sich mit der vorliegenden Vereinbarung einverstanden, und schließen einen rechtsverbindlichen Vertrag zwischen MIMECAST und dem von Ihnen vertretenen Unternehmen oder der von Ihnen vertretenen juristischen Person (dem "KUNDEN"). Sie versichern zudem, dass Sie zum Abschluss eines solchen rechtsverbindlichen Vertrags im Namen des Kunden befugt sind.

Wenn Sie der vorliegenden Vereinbarung nicht zustimmen wollen oder nicht über die Befugnis zum Abschluss eines rechtsverbindlichen Vertrags oder zum Handeln im Namen des Kunden verfügen, dürfen Sie die vorliegende Vereinbarung nicht akzeptieren und nicht mit der Nutzung der Mimecast Services fortfahren.

1 TEST-SERVICES. Sofern der Kunde die vorliegenden Bedingungen einhält, stellt Mimecast dem Kunden die Mimecast Incydr Services zu Testzwecken („**Test Services**“) für einen Zeitraum von 30 Tagen oder den zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraum einschließlich einer etwaigen Verlängerung dieses Zeitraums zur Verfügung (der "**Test - zeitraum**"), sofern die Vereinbarung nicht vorher von einer der Parteien schriftlich gekündigt wird. Unter Berücksichtigung der unter Ziffer 6 getroffenen Regelung zur Haftung, gilt, dass die Test Services "wie beschrieben" erbracht werden und Mimecast keine Haftung oder Gewährleistung übernimmt. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Mimecast keine Gewähr dafür übernimmt, dass die Test Services individuellen Anforderungen des Kunden entsprechen, ununterbrochen zur Verfügung stehen oder komplett fehlerfrei sind. Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Berichte, Grafiken, Analysen oder ähnliche Informationen, die ihm als Teil der Test Services bereitgestellt werden, auf Informationen basieren, die Mimecast zu diesem Zeitpunkt bekannt sind und die nur für interne Geschäftszwecke des Kunden bereitgestellt werden.

2 EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE. Die Rechte des Kunden an den Test Services sind auf die Rechte beschränkt, die ihm gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich eingeräumt werden. Mimecast und seine Lizenzgeber behalten sämtliche Eigentumsrechte sowie alle Rechte an dem geistigen Eigentum, das mit den Test Services und den diesen zugrunde liegenden Systemen. Der Kunde gewährt Mimecast hiermit alle erforderlichen Rechte und Lizenzen zur Verarbeitung von Kundendaten für die Zwecke der Bereitstellung der Test Services, einschließlich der notwendigen Wartung, Verbesserung und Erweiterung der Test Services. Mimecast verarbeitet bestimmte zusammengefasste, aus den Test Services abgeleitete Daten, einschließlich Nutzungsdaten, wie beispielsweise Nutzungsstatistiken, Berichte, Protokolle („**zusammengefasste Nutzungsdaten**“). Mimecast ist Eigentümer aller zusammengefassten Nutzungsdaten.

Mimecast kann vom Kunden mitgeteiltes Feedback unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung oder der Form, jederzeit nach eigenem Ermessen nutzen, ohne dass dem Kunden daraus ein Anspruch auf eine finanzielle oder sonstige Entschädigung entsteht. Als „**Feedback**“ gelten alle Mitteilungen oder Materialien, die Mimecast vom Kunden zur Verfügung gestellt werden und in denen Änderungen an den Test Services vorgeschlagen oder empfohlen werden

3 NUTZUNG TEST SERVICES DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde nutzt die Test Services nur für seine eigenen geschäftlichen Zwecke und darf die Test Services, die Dokumentation oder das Material nicht auf Dritte übertragen, an Dritte weiterverkaufen, zu Gunsten Dritter lizenzieren oder sie Dritten anderweitig zur Verfügung stellen. Der Kunde nutzt die Test Services gemäß den angemessenen Anweisungen von Mimecast und wird alle notwendigen und geeigneten Sicherheitsvorkehrungen treffen, um die Nutzung der Services zu kontrollieren und sicherzustellen, dass die Zugelassenen Nutzer, die auf die Test Services zugreifen dürfen, dies in Übereinstimmung mit den internen Richtlinien der Kunden und dem geltenden Recht tun.

Der Kunde wird keine Informationen zur Benutzerauthentifizierung und/oder kein Benutzerpasswort an Dritte weitergeben. "**Zugelassene Nutzer**" sind Personen, die bei dem Kunden angestellt sind oder anderweitig seinen Weisungen unterliegen und zur Nutzung der Test Services befugt sind.

Der Kunde darf die Test Services nicht nutzen, um ein Konkurrenzprodukt zu erstellen oder eine Vergleichsanalyse oder vergleichbare Funktionen zu erstellen, noch darf er die Test Services oder Komponenten

davon kopieren, verbreiten, unbefugten Zugriff darauf gewähren, zerlegen, zurückentwickeln oder dekompileieren. Der Kunde ist verantwortlich für die Beschaffung und Aufrechterhaltung von Lizenzen und/oder Geräten Dritter, die für die Verbindung mit oder den Zugriff auf die Test Services erforderlich sind. Der Kunde muss gegebenenfalls alle Mitarbeiter über die Nutzung der Test Services durch den Kunden informieren und alle relevanten Genehmigungen für deren Nutzung einholen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Handlungen oder Unterlassungen eines Nutzers oder Zugelassenen Nutzers, der über den Kunden oder dessen Systeme Zugang zu den Test Services erhält. Der Kunde wird Mimecast unverzüglich benachrichtigen, wenn er von einem unbefugten Zugriff oder einer unbefugten Nutzung Kenntnis erlangt. Der Kunde wird die Test Services nicht in einer Weise nutzen oder deren Nutzung erlauben, die: (a) Rechte anderer verletzt oder gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstößt, (der Kunde wird in diesem Zusammenhang insbesondere alle Erlaubnisse oder Genehmigungen einholen, die erforderlich sind, damit Mimecast seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erfüllen kann); (b) wissentlich oder fahrlässig Viren, bösartigen Code, Schwachstellen, Schwachstellen in der Rechnungslogik (ob bekannt oder verborgen) oder andere schädliche Elemente einführt, verteilt oder überträgt; oder (c) von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie die Test Services stören, beeinträchtigen oder unterbrechen.

4 SICHERHEIT UND DATENSCHUTZ. „**Kundendaten**“ sind Daten, die der Kunde Mimecast im Rahmen der Test Services zur Verarbeitung zur Verfügung stellt; dazu zählen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, insbesondere die Inhalte von Dateien, E-Mails und Nachrichten, die von zugelassenen Nutzern empfangen bzw. an diese versendet wurden. Der Kunde erkennt an, dass Mimecast nicht verpflichtet ist, die Kundendaten über das Ende der Vereinbarung hinaus aufzubewahren.

Die Verarbeitung von Kundendaten im Rahmen der Erbringung der Test Services erfolgt wie im Trust Center beschrieben <https://www.mimecast.com/company/mimecast-trust-center/> („**Trust Center**“). Durch gesetzliche Vorgaben, Änderungen der Industriestandards oder sonstige für die Serviceerbringung notwendige Änderungen können von Zeit zu Zeit Anpassungen erfolgen.

Falls der Kunde eine spezifische Vereinbarung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie im geltenden Datenschutzgesetz definiert) benötigt, gilt der im Trust Center verfügbare Auftragsdatenverarbeitungsvertrag („DPA“) als zusätzlicher Bestandteil zu dieser Vereinbarung geschlossen. Der Kunde wird seinen Verpflichtungen gemäß allen Gesetzen nachkommen, die für ihn als Arbeitgeber, verantwortliche Organisation und/oder Datenverantwortlicher gelten, einschließlich der Verantwortung alle erforderlichen Informationen mitzuteilen und die notwendigen Zustimmungen für die Erhebung, Verarbeitung und Übertragung von personenbezogenen Daten einzuholen, einschließlich für die im Rahmen der Serviceerbringung notwendige internationale Übertragung solcher Daten.

Es ist nicht beabsichtigt, dass der Kunde durch die Nutzung der Services biometrische Daten erhebt oder verarbeitet oder beschäftigungsbezogene Entscheidungen über seine zulässigen Benutzer ausschließlich auf der Grundlage von Informationen trifft, die er über die Test Services erhält.

5 VERTRAULICHKEIT. „**Vertrauliche Informationen**“ sind Informationen, die von der Partei, die die Informationen veröffentlicht („**offenlegende Partei**“) als „vertraulich“ oder „urheberrechtlich geschützt“ ausgewiesen werden oder von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie aufgrund ihrer Art und der Umstände, unter denen sie offengelegt werden, vertraulich sind. Nicht als vertraulich gelten Informationen, die: (i) allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der Partei, die die Informationen von der offenlegenden Partei erhalten hat („**Empfängerpartei**“) allgemein bekannt werden; (ii) sich bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei im Besitz der Empfängerpartei befanden; (iii) die Empfängerpartei von einem Dritten erwirbt, ohne dabei gegen Geheimhaltungspflichten zu verstößen, oder (iv) die von der Empfängerpartei unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei entwickelt werden. Die vertraulichen Informationen sind und bleiben ausschließliches Eigentum der offenlegenden Partei.

Die Empfängerpartei verpflichtet sich dazu, (i) die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ausschließlich zur Ausführung der in dieser Vereinbarung genannten Tätigkeiten zu nutzen; (ii) diese Informationen nur an ihre Mitarbeiter, Beauftragten und Auftragnehmer weiterzugeben, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, die mindestens so streng ist wie die Geheimhaltungspflicht in dieser Vereinbarung; und (iii) beim Schutz der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei mindestens den Grad an Umsicht und Sorgfalt walten zu lassen, den sie auch bei ihren eigenen vertraulichen Informationen an den Tag legt, mindestens jedoch einen angemessenen Grad an Umsicht und Sorgfalt. Die Empfängerpartei ist zur Offenlegung von vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei berechtigt, wenn dies von ihr rechtmäßig durch eine gerichtliche oder behördliche Anordnung verlangt wird. Soweit dies rechtlich zulässig ist, hat die Empfängerpartei die offenlegende Partei zuvor in angemessener Form schriftlich von der verlangten Offenlegung zu unterrichten, damit die offenlegende Partei eine Schutzanordnung beantragen kann und legt nur die Daten offen, deren Offenlegung nach vernünftigem Ermessen notwendig ist, um die jeweiligen Verfügungen bzw.

gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

6 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG. Außer in Fällen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mimecast, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder soweit das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, hat Mimecast keine Schadensersatzpflicht oder Haftung in Bezug auf die Test Services oder dieser Vereinbarung.

7 ALLGEMEINES. Mimecast bezeichnet die Mimecast Gesellschaft, welche die hier beschriebenen Test Services erbringt, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen i.S. AktG. Alle Abschnitte dieser Vereinbarung, die ausdrücklich oder stillschweigend dazu bestimmt sind, die Beendigung dieser Vereinbarung zu überdauern, gelten entsprechend fort. Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung kann per E-Mail erfolgen. Diese Vereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Test Services. Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung für nicht wirksam erachtet werden, wird diese entsprechend geändert und ausgelegt, wie der Sinn und die Geltung es erfordern. Eine nicht wirksame Regelung beeinträchtigt nicht die Durchsetzbarkeit der übrigen Regelungen. Diese Vereinbarung wird ausschließlich zwischen Mimecast und dem Kunden geschlossen und kann nur von diesen Parteien werden. Personen, die nicht Partei dieser Vereinbarung sind, haben keine Ansprüche oder Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung. Ungeachtet anders lautender Bestimmungen in dieser Vereinbarung wird die Haftung des Kunden im Falle einer Verletzung der Eigentums- oder geistigen Eigentumsrechte von Mimecast nicht eingeschränkt. Jede Partei verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf den Export und Import der Test Services einzuhalten.

8 ANWENDBARES RECHT. Die vorliegende Vereinbarung und alle daraus entstehenden Streitigkeiten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen; alle auf diese Vereinbarung bezogenen Gerichtsverfahren werden einem dafür zuständigen Gericht in München vorgelegt und dort entschieden. Ungeachtet dessen hat jede Partei das Recht, bei jedem dafür zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, Feststellungsklagen einzureichen oder sonstige Rechtsbehelfe zu beantragen, um ihre Rechte in Bezug auf geistiges Eigentum, Kundendaten oder vertrauliche Informationen durchzusetzen.